

Reichs-Gesetzblatt.

№ 34.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuern. S. 377. — Verordnung, betreffend die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zc. bei der Verwaltung der Reichsbank. S. 378. — Verordnung, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens. S. 379. — Verordnung, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. S. 380. — Verordnung, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten. S. 381.

(Nr. 1097.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuern vom 31. Mai 1872. Vom 26. Dezember 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der zweite Absatz des §. 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuern vom 31. Mai 1872 wird durch folgenden Satz ersetzt:

In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthum Reuß älterer Linie darf jedoch von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuern von Malzschrot den Satz von 2 Mark für den Zentner übersteigt, bis zum 1. Januar 1877, jedoch nur insoweit, als die Steuersätze dieses Gesetzes keine Veränderung erleiden, für privative Rechnung der genannten Bundesstaaten forterhoben werden.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 26. Dezember 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.